

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlage

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Malerbetrieb Dietl (im Folgenden als "wir" oder "Auftragnehmer" bezeichnet) und seinen Kunden. Es gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), soweit nicht durch diese AGB abweichende Regelungen getroffen werden. Diese AGB sind sowohl für Verträge mit privaten als auch mit gewerblichen Kunden anwendbar. Bei einer Vertragsbasis auf der VOB/B oder einer öffentlichen Vergabe nach VOB/A, finden diese AGB keine Anwendung. Unsere Leistungskalkulation setzt voraus, dass die Ausführung ohne bautechnische Hindernisse und in einem kontinuierlichen Ablauf erfolgt. Bei Behinderungen oder anderen Störungen im Ablauf, die durch fehlende Baufreiheit entstehen, entsteht ein Anspruch auf Kostenerstattung für uns.

§ 2 Angebotsstellung und Preisbindung

Unsere Angebote sind sechs Wochen ab Datum der Angebotserstellung gültig. Bei Annahme des Angebots innerhalb dieser Frist gelten die genannten Preise für weitere vier Monate als verbindlich. Bei wesentlichen Veränderungen in den Lohnkosten um mehr als 0,75 % können sich die Angebotspreise entsprechend anpassen. Eine Umsatzsteuererhöhung nach mehr als vier Monaten nach Vertragsabschluss kann dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Zusätzliche Leistungen, die nicht im Angebot enthalten sind, werden nach Stundenaufwand und Materialkosten berechnet, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 3 Einfluss von Wetterbedingungen

Ungünstige Wetter- und Trocknungsverhältnisse können zu Arbeitsunterbrechungen führen. In diesem Fall verlängert sich die Frist zur Fertigstellung um die Dauer der Unterbrechung. Die Fortsetzung der Arbeiten erfolgt bei verbesserten Wetterbedingungen und nach angemessener Vorlaufzeit.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

Gemäß § 632a BGB sind Abschlagsrechnungen sofort fällig und ohne Abzug zu zahlen. Dies betrifft auch gelieferte Materialien. Die Schlussrechnung muss innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum beglichen werden. Skontoabzüge sind nur nach vorheriger Vereinbarung und bei fristgerechter Zahlung aller Rechnungen möglich.

§ 5 Gewährleistung und Mängelansprüche

(1) Allgemeine Gewährleistungsfrist: Nach Fertigstellung und Abnahme unserer Arbeiten beginnt die Gewährleistungsfrist. Unsere Leistungen werden gemäß den aktuellen, allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der geltenden Normen ausgeführt. Für diese ordnungsgemäße Ausführung übernehmen wir die Gewährleistung.

(2) Ausnahmen von der Gewährleistung: Verschleiß und Abnutzungserscheinungen, die aufgrund von vertragsgemäßem Gebrauch, normaler Nutzung oder natürlichen Einflüssen, insbesondere witterungsbedingter Abnutzung, auftreten, sind von der Gewährleistung ausgenommen. Das kann

insbesondere für Außenanstriche oder Beschichtungen gelten, die starker Witterung oder besonderen lokalen Klimabedingungen ausgesetzt sind.

(3) Verjährungsfrist: Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 634a BGB:

Für Wartungs-, Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten, die nicht die Bausubstanz betreffen, beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre.

Bei Neubaurbeiten, Arbeiten, die in ihrem Umfang und ihrer Bedeutung Neubaurbeiten gleichkommen (z. B. komplette Sanierungen) oder Arbeiten, die die Bausubstanz beeinflussen, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre.

(4) Mängelrüge: Mängel, die nach Abnahme der Leistung auftreten, sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, gelten die Leistungen in Bezug auf den betreffenden Mangel als genehmigt.

(5) Nachbesserungsrecht: Bei berechtigten Mängelansprüchen haben wir das Recht auf zweimalige Nachbesserung. Schlägt diese fehl oder ist sie für den Auftraggeber unzumutbar, kann dieser nach seiner Wahl Minderung des Werklohns verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(6) Haftungsausschluss: Wir haften nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung oder Behandlung, unsachgemäße Lagerung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, extreme Umweltbedingungen oder aufgrund von Arbeiten Dritter entstehen.

§ 6 Abnahme der Leistung

Der Kunde ist verpflichtet, die Arbeiten nach Fertigstellung abzunehmen. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt die Leistung als abgenommen, wenn sie vom Kunden genutzt wird oder nach Ablauf einer vom Auftragnehmer gesetzten Frist. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

§ 7 Leistungsbemessung und Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt entweder nach vereinbartem Pauschalpreis oder nach tatsächlichem Aufmaß. Für nicht direkt messbare Bereiche können branchenübliche Pauschalen zur Anwendung kommen. Bei Bedarf können spezifischere Messvorschriften durch Einbezug relevanter VOB/C-Normen vereinbart werden.

§ 8 Ausschluss von Verbraucherschlichtungsverfahren

Wir nehmen nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem VSBG teil und sind hierzu auch nicht verpflichtet.